

**Auskunftspflicht der Landesregierung nach Artikel 89 a LV betreffend Gutachten „Haushalts-Benchmark Rheinland-Pfalz, Analyse von Aufgaben- und Ausgabenfeldern zur Ableitung entsprechender Reformoptionen“**

**A. Auftrag:**

In der 20. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. Januar 2003 wurde der Berichtsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Haushalts-Benchmark in Rheinland-Pfalz" - Vorlage 14/1754 – beraten.

Im Rahmen dessen wurde die Vorlage des von dem Ministerium der Finanzen eingeholten Gutachtens "Haushalts-Benchmark Rheinland-Pfalz, Analyse von Aufgaben- und Ausgabenfeldern zu Ableitung entsprechender Reformoptionen"<sup>1</sup> bzw. Auskünfte zu dessen Inhalt erbeten.

Staatssekretär Dr. Deubel lehnte die Vorlage des Gutachtens unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ab und gab auch zu dem Inhalt des Gutachtens keine weitergehenden Auskünfte.

Die Fraktion der CDU hat daraufhin den Wissenschaftlichen Dienst um Prüfung gebeten, ob die Verweigerung einer Auskunft zu dem Inhalt des Gutachtens durch die Landesregierung zulässig gewesen sei.

---

<sup>1</sup> vgl. Drucks. 14/1549, Kleine Anfrage der Abgeordneten Ise Thomas und Antwort des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei zu "Gutachten und Beratungsaufträge der Landesregierung von Juli 2000 bis 2002", S. 7/8

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors des Landtags.**

## B. Stellungnahme

### 1. Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht der Landesregierung in Ausschüssen (Artikel 89 a Abs. 2 LV)

Gemäß Artikel 89 a Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV)<sup>2</sup> kann jedes Mitglied eines Landtagsausschusses verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.

#### a) Anspruch auf Vorlage des Gutachtens

Artikel 89 a LV begründet - bereits seinem Wortlaut nach - nur einen Anspruch auf Information durch die Landesregierung (sog. Fremdinformation), nicht jedoch ein sogenanntes Selbstinformationsrecht der Ausschüsse etwa in Form eines Anspruchs auf Aktenvorlage<sup>3</sup>. Letzteres war zwar von der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" vorgeschlagen<sup>4</sup>, von der Enquete-Kommission "Parlamentsreform" hingegen abgelehnt<sup>5</sup> worden. Ein ausdrückliches Recht auf Aktenvorlage begründet die Landesverfassung lediglich für Untersuchungsausschüsse (Artikel 91 Abs. 3 Satz 3 LV) und den Petitionsausschuss (Art. 90 a Abs. 2). Hätte auch den sonstigen Landtagsausschüssen ein solches Recht eingeräumt werden sollen, wäre hierzu nach einhelliger Auffassung im Schrifttum ebenfalls eine ausdrückliche Regelung in der Landesverfassung erforderlich gewesen<sup>6</sup>. Denn weder aus Artikel 89 a Abs. 2 LV, noch aus dem in Artikel 89 Abs. 1 LV verankerten Zitierrecht oder aus anderen parlamentsspezifischen

<sup>2</sup> Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsreform durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65) in die Verfassung eingefügt.

<sup>3</sup> Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a, Rn. 1 ; Linck in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, Kommentar, 1994, Art. 67, Rn. 14 ; Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Artikel 23, Rn. 1

<sup>4</sup> Bericht der Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“ Drs. 12/5555, S. 75 ff.

<sup>5</sup> Bericht der Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“ Drs. 13/3500, S. 42 ff.

<sup>6</sup> so bereits ausführlich dargelegt in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 18. März 1998, Az.: II/ 52-1302, S. 3 m.w.N. ; des Weiteren Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 58 ; Linck, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 5

Strukturprinzipien der Verfassung lässt sich ein Anspruch auf Akteneinsicht herleiten<sup>7</sup>.

Da die Fachausschüsse des Landtags somit kein Recht auf Aktenvorlage haben, ist die Landesregierung nicht zur Herausgabe des hier in Rede stehenden Benchmark-Gutachtens verpflichtet.

## **b) Auskunftsanspruch**

Etwas anderes gilt jedoch hinsichtlich der Frage, ob die Landesregierung gegenüber dem jeweiligen Fachausschuss zur Auskunft - etwa über den Inhalt von im Auftrag der Landesregierung erstellten Gutachten - verpflichtet ist.

Das in Artikel 89 a Abs. 2 LV verankerte Informationsrecht der Ausschussmitglieder ist Ausfluss der aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgenden Kontrollfunktion des Parlaments, die das parlamentarische Regierungssystem prägt<sup>8</sup>. Der Grundsatz der Gewaltenteilung gehört zu den tragenden Organisationsprinzipien des Grundgesetzes<sup>9</sup> und der rheinland-pfälzischen Verfassung; seine Bedeutung liegt in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsgewalt<sup>10</sup>. Die starke Stellung der Regierung, die unter anderem durch die mangelnde Eingriffsmöglichkeit des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung gekennzeichnet wird, gebietet eine Auslegung der Verfassung dahin gehend, „dass parlamentarische Kontrolle *wirksam* sein kann“<sup>11</sup>. Dies setzt jedoch notwendig voraus, dass das Parlament bzw. der einzelne Abgeordnete die Möglichkeit hat, von der

---

<sup>7</sup> vgl. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 18. März 1998, Az.: II/ 52-1302, S. 3

<sup>8</sup> statt vieler: BVerfGE 67, 100 (130)

<sup>9</sup> BVerfGE 67, 100 (130)

<sup>10</sup> BVerfGE 34, 52 (59) ; 3, 225 (247) ; vgl. auch Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 1992, S. 97

<sup>11</sup> BVerfGE 67, 100 (130) – Hervorhebung im Original

Regierung die relevanten Informationen zu erlangen<sup>12</sup>. Denn eine wirksame Kontrolle erfordert zwingend, dass dem Kontrollorgan das für eine sachgerechte Bewertung des zu kontrollierenden Verhaltens erforderliche Wissen vermittelt wird. Steht die Kontrolle von Regierungshandeln in Rede, versteht es sich von selbst, dass häufig das für eine sachgerechte Beurteilung erforderliche Wissen nur durch die Regierung, die insoweit oft einen im Entscheidungsprozess<sup>13</sup> gewonnenen Informationsvorsprung hat, vermittelt werden kann.

Das Auskunftsrecht umfasst– wie sich aus seinem Kontrollzweck ergibt – nur die dem Verantwortungsbereich der Landesregierung unterfallenden Gegenstände<sup>14</sup>. Es erstreckt sich demnach auf die Zuständigkeit der Landesregierung und auf jeden politischen Bereich, in dem die Landesregierung tätig geworden ist, sich geäußert hat oder in dem sie tätig werden kann<sup>15</sup>.

Ausgehend hiervon handelt es sich bei dem Inhalt des in Rede stehenden „Benchmark-Gutachtens“, das nach Auskunft von Staatssekretär Dr. Deubel der Vorbereitung der Entscheidung des Kabinetts betreffend den Nachtragshaushalt gedient hat, offenkundig um einen grundsätzlich von der Auskunftspflicht umfassten Gegenstand.

## **2. Auskunftsverweigerungsrecht der Landesregierung (Artikel 89 a Abs. 3 LV)**

Fraglich ist jedoch, ob die Regierung vorliegend berechtigt ist, die erbetene Auskunft zu verweigern.

---

<sup>12</sup> BVerfGE 67, 100 (129) m.w.N. ; Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 56 ; Glauben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (943) ; Schwarz, Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach dem Grundgesetz und neueren Landesverfassungen, LKV 1998, 262 (263)

<sup>13</sup> Der Informationsvorsprung ergibt sich insbesondere durch die der Regierung - im Gegensatz zum Parlament - zugeordnete Ministerialorganisation mit dem verzweigten Verwaltungsunterbau, die die zur Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen sammelt, sichtet: vgl. Magiera in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, §52, Rn. 52

<sup>14</sup> Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 89 a, Rn. 3

<sup>15</sup> Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 89 a, Rn. 3

Der aus Artikel 89 a Abs. 2 LV folgende Anspruch der Ausschussmitglieder auf Information gegenüber der Landesregierung hat Verfassungsrang, so dass er lediglich durch die sich aus der Verfassung ergebenden Gründe<sup>16</sup> - namentlich ausdrücklich normierte Auskunftsverweigerungsrechte - beschränkt werden kann. Gemäß Artikel 89 a Abs. 3 LV kann die Landesregierung die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen (Satz 1 Nr. 1) oder die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden (Satz 1 Nr. 2).

**a) Staatsgeheimnisse oder Interessen Dritter**

Ausgehend von der sich aus dem Titel des Gutachtens ergebenden thematischen Vorgabe und den Ausführungen von Staatssekretär Dr. Deubel in der 20. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. Januar 2003 ist nicht ersichtlich, dass der Information des Ausschusses über den Inhalt des Gutachtens Staatsgeheimnisse oder Interessen Einzelner entgegenstehen<sup>17</sup>. Staatssekretär Dr. Deubel hat ausdrücklich betont, dass Staatsgeheimnisse nicht betroffen seien und auch Belange des Datenschutzes nicht in Rede stünden.

**b) Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung**

Die Verweigerung der Auskunft wurde von Staatssekretär Dr. Deubel vielmehr mit der Betroffenheit des Kernbereichs exekutiver Eigenver

---

<sup>16</sup> vgl. VerfGH NW, Urteil vom 4.10.1993, Az.: VerfGH 15/92, DVBl. 1994, 48 (50) ; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 31 ; Glauben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (943) ; Weis, Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, DVBl. 1988, 268 (271) ; Schwarz, Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach dem Grundgesetz und neueren Landesverfassungen, LKV 1998, 262 (263)

<sup>17</sup> Insofern erübrigt sich die Frage, ob die Regierung im Hinblick auf Artikel 89 a Abs. 3 Satz 2 LV, wonach die Berufung auf die Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist, überhaupt die Auskunft hätte ablehnen können.

antwortung begründet, mithin auf das aus Artikel 89 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LV folgende Auskunftsverweigerungsrecht gestützt.

Die aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgende Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendig einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus<sup>18</sup>, da die Regierung nur für „ihre“ Entscheidungen verantwortlich gemacht werden kann<sup>19</sup>. Dieser Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich<sup>20</sup>. Hierzu ist die Willensbildung der Regierung selbst zu rechnen, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht<sup>21</sup>. Dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist beispielsweise der Inhalt von Aussagen einzelner Personen in Kabinettsitzungen und ihr Abstimmungsverhalten zuzurechnen<sup>22</sup>.

Weitgehend unstrittig ist, dass sich die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nur auf *bereits abgeschlossene*<sup>23</sup> Vorgänge erstreckt und nicht die Befugnis beinhaltet, in laufende Verhandlungen oder die Vorbereitung von Entscheidungen einzugreifen<sup>24</sup>. Vorgänge im Regierungsbereich sind

<sup>18</sup> BVerfGE 67, 100 (139) ; 68, 1 (87) ; vgl. auch: Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 76

<sup>19</sup> BremStGH, Entsch. vom 1.3.1989, Az.: St 1/88, NVwZ 1989, 953 (955)

<sup>20</sup> BVerfGE 67, 100 (139) ; VerfGH NW, Urteil vom 4.10.1993, Az.: VerfGH 15/92, DVBl. 1994, 48 (50) ; vgl. auch: Magiera in : Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52, Rn. 76

<sup>21</sup> BVerfGE 67, 100 (139) ; Bayer. VerfGH, Entsch. vom 27.11.1985, Az.: Vf. 67-IV-85-, DVBl. 1986, 233 (234) ; Weis, Parlamentarisches Fragerecht und Antwortpflicht der Regierung, DVBl. 1988, 268 (272)

<sup>22</sup> Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Artikel 89 a, Rn. 13 ; Glauben/Edinger, Parlamentarisches Fragerecht in den Landesparlamenten, DÖV 1995, 941 (946)

<sup>23</sup> BVerfGE 67, 100 (139) Hervorhebung im Original

<sup>24</sup> BVerfGE 67, 100 (139) ; Bayer. VerfGH, Entsch. vom 27.11.1985, Az.: Vf. 67-IV-85-, DVBl. 1986, 233 (234) ; Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Artikel 23, Rn. 20 ; Busse, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Spannungsfeld der staatlichen Gewalten, DÖV 1989, 45 (50)

insbesondere dann abgeschlossen, wenn dazu eine abschließende Entscheidung der Regierung oder eines Mitglieds der Regierung vorliegt<sup>25</sup>.

Da zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens in der 20. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (am Nachmittag des 28. Januar 2003) die Beratungen zum Nachtragshaushalt im Kabinett abgeschlossen waren und eine entsprechende Entscheidung der Regierung bereits am Morgen des 28. Januar 2003 im Ministerrat getroffen worden war<sup>26</sup>, betrifft das in Rede stehende Auskunftsbegehren jedenfalls einen abgeschlossenen Vorgang. Die Regierung kann sich demnach vorliegend zumindest nicht unter dem Gesichtspunkt eines noch laufenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses darauf berufen, durch eine Information über den Inhalt des Gutachtens werde der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Allerdings sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich, „in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist“<sup>27</sup>.

Die Reichweite des Grundsatzes des der parlamentarischen Kontrolle entzogenen Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung und seiner landesverfassungsrechtlichen Umschreibung durch den Vorbehalt der „Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung“ der Landesregierung ist dabei in der Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen umstritten<sup>28</sup>.

Diejenige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur<sup>29</sup>, die den geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung – soweit ersichtlich - am weitesten fasst, mithin das Auskunftsrecht des Parlaments am

<sup>25</sup> Linck in : Linck/Jutzi/Hopfe, die Verfassung des Freistaates Thüringen, 1994, Art. 48, Rn. 44

<sup>26</sup> vgl. Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2003 unter: [www.fm.rlp.de/035aktuelles/nachtragshaushalt\\_2003.pdf](http://www.fm.rlp.de/035aktuelles/nachtragshaushalt_2003.pdf)

<sup>27</sup> BVerfGE 67, 100 (139)

<sup>28</sup> vgl. BVerfG Beschluss vom 10.10.2002, Az.: 2 BvK 1/01

<sup>29</sup> NdsStGH, Beschluss vom 15.5.1996, Az.: StGH 12/95, NVwZ 1996, 1208 mit Anmerkung von Sachs, JuS 1997, 561 ; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 4.7.1973, Az.: HVerfG 2/72, DVBl. 1973, 885 (886) ; Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Artikel 23, Rn. 19 ; Busse, DÖV 1989, 45 (51) ; Linck, ZParl. Bd. 23 (1992), 693 f.

stärksten beschränkt, stellt auf den Zweck des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ab, den sie darin sieht, die „Offenheit und Freimütigkeit der des Gedankenaustauschs im Kabinett zu gewährleisten“<sup>30</sup>. Grundgedanke ist insoweit die Funktionsfähigkeit der Regierung, die zur Erfüllung ihrer politischen Gestaltungsaufgabe einen Freiraum benötigt, in dem eine offene und freimütige Aussprache möglich ist, ohne dass dies der Ausforschung durch das Parlament zugänglich ist<sup>31</sup>. Die einzelnen Mitglieder der Regierung sollen nicht durch die Befürchtung, ihre Beiträge würden im Parlament publik und es entstünde insofern ein Rechtfertigungszwang, daran gehindert werden, diese im Rahmen der Entscheidungsfindung zu äußern. Ausgehend hiervon werden dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung Sitzungen der Regierung (sogenannte Kabinett-sitzungen), Sitzungen von Kabinettausschüssen und Ministergespräche zugeordnet<sup>32</sup>. Hingegen erstreckt sich auch nach dieser Auffassung der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht auf den Inhalt aller vorbereitenden Gespräche oder Dokumente von Beamten, die etwa Rückschlüsse auf irgendeinen Informationsstand des Ministers zuließen, da dies dazu führen würde, dass das Kontrollrecht des Parlaments weitgehend leerliefe<sup>33</sup>. Vielmehr kann dies nur für den Inhalt solcher Gespräche und Dokumente gelten, die Aufschluss über die Sachbearbeitung auf Regierungsebene zu geben vermögen<sup>34</sup>. Gleiches dürfte – ausgehend von dem dargelegten Sinn und Zweck des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung - auch für Unterlagen (beispielsweise Gutachten) zu gelten, die nicht durch Beamte der Regierung, sondern durch „externe“ Dritte im Auftrag der Regierung angefertigt wurden.

Bereits hiernach dürfte der Inhalt des in Rede stehenden Benchmark-Gutachtens den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht berühren, da es sich – soweit ersichtlich – um eine auf statistischen Erhebungen beruhende Studie eines unabhängigen Dritten handelt, deren Inhalt für sich

---

<sup>30</sup> Busse, DÖV 1989, 45 (49)

<sup>31</sup> NdsStGH, Beschluss vom 15.5.1996, Az.: StGH 12/95, NVwZ 1996, 1208 ; Busse, DÖV 1989, 45 (54)

<sup>32</sup> Busse, DÖV 1989, 45 (51 f.)

<sup>33</sup> Busse, DÖV 1989, 45 (52)

<sup>34</sup> vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 4.7.1973, Az.: HVerfG 2/72, DVBl. 1973, 885 (887) ; so im Ergebnis wohl auch Busse, DÖV 1989, 45 (53)



genommen nicht geeignet ist, Aufschlüsse über die Sachbearbeitung auf Regierungsebene - insbesondere über Äußerungen der Regierungsmitglieder im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung auf Regierungsebene zu geben.

Einschränkungen wurden allerdings in der Literatur auch hinsichtlich vorbereitender Unterlagen für solche Fallkonstellationen zugestanden, bei denen davon auszugehen ist, dass bestimmte Materialien „in Erwägungen von Mitgliedern der Regierung Eingang gefunden haben“<sup>35</sup>; wohl insbesondere dann, wenn sie Rückschlüsse auf „den Weg von der Idee bis zum politisch relevanten Vorhaben“ nahelegen<sup>36</sup>.

Wie weit dies für den vorliegenden Sachverhalt zutrifft, muss aber nicht näher untersucht werden. Denn selbst wenn man sich diese ausgesprochen „Kernbereichs-freundliche“ Auslegung zu eigen macht, bleiben erhebliche Zweifel, ob sich die Regierung im konkreten Fall darauf berufen konnte.

Denn es geht nicht um die Ausforschung eines Entscheidungsprozesses, sondern um Auskünfte darüber, wie weit konkrete statistische Daten im Ergebnis in einen Haushaltsentwurf eingeflossen sind, der dem Landtag in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte zur Entscheidung vorgelegt wird.

Da bereits nach der dargelegten, den Informationsanspruch des Parlaments am weitesten einschränkenden Auffassung der Inhalt des Benchmark-Gutachtens nicht schon generell vom Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst ist, bedarf es im vorliegenden Fall weder der Darlegung derjenigen Auffassungen<sup>37</sup>, die den Kernbereich enger fassen und damit eine weitergehende Informationspflicht der Regierung begründen, noch einer Erörterung, welcher Auffassung letztlich der Vorzug zu geben ist.

---

<sup>35</sup> Busse, DÖV 1989, 45 (54)

<sup>36</sup> Vetter, Zur Frage der Aktenvorlagepflicht der Exekutive gegenüber Parlamentsausschüsse, DÖV 1986, 590 (595)

<sup>37</sup> etwa BremStGH, Entscheid. v. 1.3.1989, Az.: St 1/88, NVwZ 1989, 953 (955 f.) ; Engels, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, Jura 1990, S. 71(76 f.) ; Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 1992, S.102 f.

Der Landesregierung dürfte mithin auch nicht aus Artikel 89 a Abs. 2 Satz Nr. 3 LV berechtigt sein, Auskünfte zum Inhalt des Benchmark-Gutachtens zu verweigern.

Letztendlich entspricht das hier gefundene Ergebnis auch der im tatsächlichen Verhalten der Landesregierung (bzw. einzelner Mitglieder derselben) zum Ausdruck kommenden Bewertung. Denn diese hat sich in der öffentlichen Diskussion zur Legitimation der im Rahmen des Nachtragshaushalts 2003 vorgesehenen Einsparungen auf den Inhalt des Benchmark-Gutachtens bezogen<sup>38</sup>. Zudem hat Justizminister Mertin in der 16. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Februar 2003 auf den Berichts Antrag der Fraktion der CDU „Benchmarking-Untersuchung im Hinblick auf mögliche Einsparungen bei der rheinland-pfälzischen Justiz“ – Vorlage 14/1882 – dem Ausschuss nicht nur in öffentlicher Sitzung Bericht erstattet, sondern auch zugesagt, dem Ausschuss das in Rede stehende Gutachten für den Bereich der Justiz zur Verfügung zu stellen<sup>39</sup>.

### 3. Ergebnis

Der aus Artikel 89 a Abs. 2 LV folgende Auskunftsanspruch der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses umfasst nur den Anspruch auf Information über den Inhalt des in Rede stehenden Gutachtens, nicht jedoch einen solchen auf Vorlage desselben. Erheblichen Zweifeln begegnet die von Staatssekretär Dr. Deubel vertretene Auffassung, die Landesregierung könne Auskünfte unter Berufung auf die in Artikel 89 Abs. 3 Satz 1 LV genannten Gründe – insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Betroffenheit des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung – verweigern.

## Wissenschaftlicher Dienst

---

<sup>38</sup> vgl. Pressemeldung des Ministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2003 unter: [www.fm.rlp.de/035aktuelles/nachtragshaushalt\\_2003.pdf](http://www.fm.rlp.de/035aktuelles/nachtragshaushalt_2003.pdf); StaatsZeitung Nr. 45 vom 2. Dezember 2002, S. 2

<sup>39</sup> vgl. Beschlussprotokoll der 16. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Februar 2003, Punkt 15 der Tagesordnung